

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 29. Oktober 2014 Nummer 40

Abokosten 2015

Die Abokosten für das Amtsblatt erhöhen sich ab dem 01.01.2015 auf jährlich 44,45 €.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Gerolzhofen -Grundschule- (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Gerolzhofen -Grundschule- (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name des Schulverbands

Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband
Gerolzhofen -Grundschule-

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen geführt.

§ 3

ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 25,00 € für jede Sitzung. In diesem Betrag sind die Reisekosten enthalten.

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 43,16 Euro

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

(6) Entschädigungen nach Abs. 5 Buchst. c und d werden nicht gewährt für Sitzungen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Gerolzhofen -Grundschule- vom 13.08.2008, geändert am 05.08.2010 außer Kraft.

Gerolzhofen, 17.09.2014
Schulverband

Gerolzhofen -Grundschule-
gez. Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

II. Genehmigung

Die Verbandssatzung vom 17.09.2014 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 18.08.2014, Nr. 30 - 205/1/2 genehmigt.

Schweinfurt, 22.10.2014
Landratsamt Schweinfurt
gez. Suhl, Regierungsamtmann

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Donnersdorf -Grundschule- (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Donnersdorf -Grundschule- (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Donnersdorf -Grundschule- (Verbandssatzung):

§ 1

Name des Schulverbands

Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband
Donnersdorf -Grundschule-.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen geführt.

§ 3

ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein

Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 25,00 € für jede Sitzung. In diesem Betrag sind die Reisekosten enthalten.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall

eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer;

- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

(6) Entschädigungen nach Abs. 5 Buchst. c und d werden nicht gewährt für Sitzungen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Donnersdorf -Grundschule- vom 13.08.2008, geändert durch Satzung vom 05.08.2010, außer Kraft.

Donnersdorf, 17.09.2014
Schulverband
Donnersdorf -Grundschule-
gez. Schenk,
Schulverbandsvorsitzender

II. Genehmigung

Die Verbandssatzung vom 17.09.2014 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 18.08.2014, Nr. 30 - 205/1/2 genehmigt.

Schweinfurt, 22.10.2014
Landratsamt Schweinfurt
gez. Suhl, Regierungsamtmann

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands „Mittelschule Main-Steigerwald“ (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands „Mittelschule Main-Steigerwald“ (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name des Schulverbands

Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband
„Mittelschule Main-Steigerwald“
mit Sitz in Gerolzhofen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen geführt.

§ 3

ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs.

9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 25,00 € für jede Sitzung. In diesem Betrag sind die Reisekosten enthalten.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €. Die beiden Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 25,00 €.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer;

- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

205/1/2 genehmigt.

Schweinfurt, 22.10.2014
Landratsamt Schweinfurt
gez. Suhl, Regierungsamtmann

Notdienste

(6) Entschädigungen nach Abs. 5 Buchst. c und d werden nicht gewährt für Sitzungen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbands-versammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands „Mittelschule Main-Steigerwald“ vom 13.08.2008, geändert durch 05.08.2010 außer Kraft.

Gerolzhofen, 17.09.2014
Schulverband
„Mittelschule Main-Steigerwald“
gez. Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

II. Genehmigung

Die Verbandssatzung vom 17.09.2014 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 18.08.2014, Nr. 30 -

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder
www.apotheken.de